presserat

Namensnennung

Eine Lokalzeitung berichtet, dass die Justiz gegen einen Unternehmer der Stadt u.a. wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz und wegen Betrugs ermittele. Die Büroräume seien durchsucht; rund 40 Akten seien beschlagnahmt worden. In drei Folgen informiert die Zeitung ihre Leser über die Geschäfte des Immobilienmaklers und Pharmahändlers, der per Liste u.a. Kriegsgut wie U-Boote, Panzerspähwagen, militärische Schutzanzüge und Gasmasken anbiete und neuerdings versuche, Spenden für Kriegsopfer einzutreiben. Der betroffene Unternehmer beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass er durch die Artikel Opfer einer Vorverurteilung geworden sei. Ihm sei dadurch erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden. Geschäftspartner und Banken hätten sich von ihm distanziert. Ein Bauvorhaben sei geplatzt: Die Zeitung verwahrt sich gegen den Vorwurf der Einseitigkeit. Man habe in den ersten Berichten weder Name noch Firma des Betroffenen genannt. In einem Gespräch mit den Redakteuren habe der Unternehmer ausdrücklich bestätigt, dass er mit Kriegsgut gehandelt habe. Auch habe er keine Bedenken gegen eine namentliche Nennung geäußert. (1992)

Der Presserat kann in den Berichten keine Vorverurteilung des Geschäftsmannes im Sinne von Ziffer 13 (=> heute Ziffer 13 und Ziffer 8 Richtlinie 8.1) des Pressekodex erkennen, da der Betroffene weder namentlich genannt, noch auf andere Art und Weise für den durchschnittlichen Leser identifizierbar wurde. In den Texten wird insgesamt deutlich, dass es sich zunächst um einen Anfangsverdacht gegen seine Person und später um Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gehandelt hat. In einem dritten Beitrag wird über die Bestätigung des dringlichen Arrestes gegen den Beschwerdeführer durch eine Zivilkammer des Landgerichts berichtet. Die Zeitung beruft sich dabei korrekt auf verschiedene Quellen und gibt auch dem Unternehmer Gelegenheit, zu den Vorwürfen, das Kriegskontrollgesetz verletzt zu haben, Stellung zu nehmen. Dabei willigte er in die Veröffentlichung seines Namens ein. Auch wenn er dies nicht getan hätte, hätte der Name aufgrund des öffentlichen Interesses an der Person des Beschwerdeführers, der in zahlreichen Lebensbereichen aktiv ist, genannt werden dürfen. Da weder eine Vorverurteilung noch eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten erkennbar ist, lehnt der Presserat die Beschwerde als unbegründet ab. (B 59/93)

Aktenzeichen:B 59/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: unbegründet